



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. November 2012

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	401		
241 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eduard Beckermann	401	242 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann	401
		243 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG	401
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	402
		244 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	402

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eduard Beckermann

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.10.2012
- 31.2-2416-01-0137 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Eduard Beckermann, Blumenweg 14 in 49525 Lengerich für den Dipl.-Ing. Frank Kopetzki erteilte Vermessungsgenehmigung II erlischt mit Ablauf des 31.10.2012.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 1988, S. 122

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 401

242 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.10.2012
- 31.2-2416-01-0490 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Krögerweg 29 in 48155 Münster, mit Wirkung vom 01.11.2012 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Frank Kopetzki zur Mit-

wirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 401

243 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.10.2012
52-500-0662646-600/0005.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur Errichtung neuer Wandanlagen (Lagerboxen) zur separaten Lagerung von Metallen aus der Schlackenaufbereitung auf der Zentraldeponie Emserbruch (ZDE)

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich neben den Ablagerungsbereichen auch verschiedene Abfallbehandlungsanlagen, unter anderem auch die im vorliegenden Fall betroffene Anlage zur Aufbereitung von Schlacken aus der Müllverbrennung. Zur separaten Zwischenlagerung der in dieser Anlage gewonnenen Wertstoffe (FE- und NE-Metalle) beantragt die AGR mit Schreiben vom 09.08.2012 die Errichtung und den Betrieb neuer Lagerboxen (Wandanlagen, bestehend aus Trenn- und Außenwänden, an der Vorderseite jeweils offen). Diese Boxen ersetzen die vorhandenen provisorischen Lagerbereiche.

Die vorstehende Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Volkeri

¹⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 401 - 402

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 212), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 26. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	57.265.650 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.265.650 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.515.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.784.531 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.880.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (inkl. der nicht verausgabten Investitionen der Vorjahre)	23.283.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

2012

Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2012 29.423.800 €

davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2012	16.600.000 €
in 2012 Umschuldungen	4.420.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2012

festgesetzt auf: 3.000.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2012

6.000.000 €

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2012 wird auch für das Jahr 2013 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2013 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

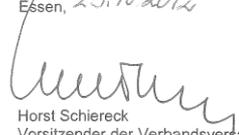
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2012 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2012 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 12.04.2012 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 44. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der

Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 25.10.2012

 Horst Schiereck
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 402 - 403

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster